

BStGer BB.2023.12 vom 15. Februar 2023

Bundesstrafgericht, 2023-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2023.12

FR: TPF BB.2023.12 du 15 février 2023

IT: TPF BB.2023.12 del 15 febbraio 2023

Regeste

Wiederherstellung (Art. 94 StPO)

Erwägungen

E. 1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Vorliegend ist eine Verfügung der Bundesanwaltschaft vom 7. November 2022 angefochten. Die Beschwerdekammer ist für die Behandlung der dagegen gerichteten Beschwerde zuständig. Das Vorliegen der übrigen Eintretensvoraussetzungen kann angesichts des Verfahrensausgangs offenbleiben.

E. 2

Der Streitgegenstand wird grundsätzlich durch die angefochtene Verfügung verbindlich festgelegt und kann von der Beschwerdeführerin nicht frei bestimmt werden. Die angefochtene Verfügung hat einzig die Wiederherstellung der mit Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 15. Januar 2021 angesetzten Fristen zum Gegenstand. Soweit die Beschwerdeführerin Zuspreechung eingezogener Vermögenswerte einfordert, ist darauf nicht einzutreten.

E. 3.1

Hat eine Partei eine Frist versäumt und würde ihr daraus ein erheblicher und unersetzlicher Rechtsverlust erwachsen, so kann sie die Wiederherstellung der Frist verlangen; dabei hat sie glaubhaft zu machen, dass sie an der Säumnis kein Verschulden trifft (Art. 94 Abs. 1 StPO).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin ist nicht Partei im Verfahren der Beschwerdegegnerin mit dem Verfahrenszeichen SV.21.0580 betreffend Massnahme gemäss

- 4 -

Art. 73 StGB. Demnach ist sie grundsätzlich nicht legitimiert, die Wiederherstellung der Frist zu verlangen.

E. 3.3

Stirbt die geschädigte Person, ohne auf ihre Verfahrensrechte als Privatklägerschaft verzichtet zu haben, so gehen ihre Rechte auf die Angehörigen im Sinne von Art. 110 Abs. 1 StGB in der Reihenfolge der Erbberechtigung über (Art. 121 Abs. 1 StPO). Wer von Gesetzes wegen in die Ansprüche der geschädigten Person eingetreten ist, ist nur zur Zivilklage berechtigt und hat nur jene Verfahrensrechte, die sich unmittelbar auf die

Durchsetzung der Zivilklage beziehen (Art. 121 Abs. 2 StPO).

Mit «ihre Rechte» sind nur die Rechte der Privatklägerschaft gemeint, also das Recht, die Verfolgung und Bestrafung der für die Straftat verantwortlichen Person zu verlangen (Strafklage) und/oder adhäsionsweise privatrechtliche Ansprüche geltend zu machen, die aus der Straftat abgeleitet werden (Zivilklage; LIEBER, Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 121 StPO N. 2 f.).

E. 3.4

Art. 73 StGB gewährt der geschädigten Person – soweit die in der Bestimmung genannten Voraussetzungen erfüllt sind – ein Recht auf Zusprechung eingezogener Vermögenswerte und von Ersatzforderungen. Ob sich die Beschwerdeführerin auf Art. 121 StPO berufen kann, der den strafprozessualen Übergang der Rechte der Privatklägerschaft regelt, und die Frage, ob die Beschwerdeführerin in die Rechte von B. eingetreten und gestützt auf Art. 94 StPO antragsberechtigt sei, kann jedoch aufgrund der nachfolgenden Erwägungen offenbleiben.

E. 3.5

Nach unbestrittenen Ausführungen der Beschwerdegegnerin liess sich B. im eingestellten Strafverfahren EAII.07.0033 von der C. GmbH vertreten. Rechtsanwalt C. erkundigte sich am 20. Februar 2018 schriftlich nach dem aktuellen Verfahrensstand. Am 11. Juni 2018 stellte die Beschwerdegegnerin der C. GmbH die Verfügung betreffend Aufhebung der Beschlagnahme von Vermögenswerten zu. Die Einstellungsverfügung mit Vermögensseinziehung vom 13. März 2020 wurde der C. GmbH als Vertreterin von B. eröffnet und von der Anwaltschaftsgemeinschaft entgegengenommen. Die Beschwerdegegnerin stellte ihr Schreiben vom 15. Januar 2021 der Rechtsvertreterin zu (act. 2 S. 4).

Gemäss Art. 87 Abs. 3 StPO werden Mitteilungen an Parteien, die einen Rechtsbeistand bestellt haben, an diesen zugestellt. Solange die Beendigung der Vertretung der Behörde nicht angezeigt wird, hat sich diese weiterhin an den Vertreter zu wenden, weshalb Zustellungen an ihn wirksam sind (vgl. zum VwVG Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1410/2006 vom

- 5 -

17. März 2008 E. 5.2). Die Zustellung des Schreibens vom 15. Januar 2021 erweist sich mithin als rechtsgültig. Unbestritten ist sodann, dass die C. GmbH, B. und die Beschwerdeführerin die mit Schreiben vom 15. Januar 2021 angesetzten Fristen ungenutzt verstreichen liessen. Damit wurde die Frist versäumt (vgl. Art. 93 StPO).

E. 3.6

Die gesuchstellende Partei hat glaubhaft zu machen, dass sie an der Säumnis kein Verschulden trifft. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts kann die Wiederherstellung nur bei klarer Schuldlosigkeit gewährt werden, wenn die ersuchende Partei wegen objektiver oder subjektiver Unmöglichkeit auch bei gewissenhaftem Vorgehen nicht rechtzeitig hätte handeln können. Dabei gilt ein strenger Massstab. Jedes Verschulden einer Partei, ihres Vertreters oder beigezogener Hilfspersonen, so geringfügig es sein mag, schliesst die Wiederherstellung aus (BGE 143 I 284 E. 1.3; Urteile des Bundesgerichts 6B_1367/2020 vom 9. Februar 2021 E. 3 und 6B_318/2012 vom 21. Januar 2013 E. 1.2). B. bzw. – sofern legitimiert – die Beschwerdeführerin haben sich das Verhalten von der C. GmbH anrechnen zu lassen. Unerheblich ist, ob die

Beschwerdeführerin persönlich ein Verschulden am Verpassen der Frist trifft oder nicht. Mit ihren Vorbringen vermag die Beschwerdeführerin daher ein gewissenhaftes Vorgehen im Zusammenhang mit der Fristenwahrung bzw. ein fehlendes Verschulden am Fristversäumnis nicht darzulegen.

E. 3.7

Bei diesem Ergebnis kann offenbleiben, ob die weiteren Voraussetzungen für eine Fristwiederherstellung vorlägen.

E. 3.8

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb sie ohne weiteren Schriftenwechsel abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist (vgl. Art. 390 Abs. 2 StPO e contrario).

E. 4

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Ausgangsgemäss sind demnach die Kosten des Beschwerdeverfahrens der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr ist unter Berücksichtigung des Aufwands des Falles auf Fr. 500.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 6 -

E. 5

Die Beschwerdeführerin wurde mit Beschluss BB.2022.74 vom 5. September 2022 auf Art. 87 Abs. 2 StPO hingewiesen, wonach Parteien und Rechtsbeistände mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthaltsort oder Sitz im Ausland in der Schweiz ein Zustellungsdomizil zu bezeichnen haben (a.a.O., E. 3). Im Übrigen übermittelte die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin die angefochtene Verfügung vom 7. November 2022 mit Begleitschreiben vom 15. November 2022, mit welchem die Beschwerdeführerin ausdrücklich aufgefordert wurde, der Beschwerdegegnerin ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen, ansonsten die Zustellung künftiger Mitteilungen in Anwendung von Art. 88 Abs. 1 lit. c StPO durch Veröffentlichung im Bundesblatt erfolge (act. 2). Entgegen den Angaben der Beschwerdeführerin, demnächst eine Zustelladresse bei einem Rechtsanwalt in der Schweiz mitzuteilen (act. 1 in fine), ging bis heute keine entsprechende Mitteilung ein. Mangels bekannter Zustelladresse in der Schweiz hat die Zustellung des vorliegenden Beschlusses in Anwendung von Art. 88 Abs. 1 lit. c StPO durch Veröffentlichung im Bundesblatt zu erfolgen.

- 7 -